

# STADT LUDWIGSBURG

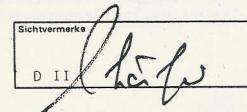
Gemeinderats-S.u.K.A. 29 / 87 Drucksachen

| X | ENTSCHEIDUNG  | des |  |
|---|---------------|-----|--|
|   | UNTERRICHTUNG | des |  |

| VERWALTUNGSAUSSCHUSSES BAUAUSSCHUSSES X SCHUL- UND KULTURAUSSCHUSSES   |                              |
|--|------------------------------|
| X SCHUL- UND KULTURAUSSCHUSSES   |                              |
| CALL SECTION OF THE S | BAUAUSSCHUSSES               |
|  | SCHUL- UND KULTURAUSSCHUSSES |
| SOZIALAUSSCHUSSES  | SOZIALAUSSCHUSSES            |
|  | GEMEINDERATS                 |
| +  |                              |

| AMTES              |
|--------------------|
| BEIGEORDNETEN      |
| OBERBÜRGERMEISTERS |

| Organisationseinheit<br>Kulturamt |  |
|-----------------------------------|--|
| Aktenzeichen<br>II-41-hs-schm.    |  |
| 14.04.87                          |  |



Betreff / Bezug

Satzung der Schiller-Volkshochschule Stadt Ludwigsburg

Beschlußtext/Bericht

Die Satzung der Schiller-Volkshochschule der Stadt Ludwigsburg wird entsprechend dem Antrag des Bürgermeisteramts (Kulturamt) vom 14.04.1987 in der beiliegenden Fassung erlassen.

Jann 1

Verteiler:

10/1

14/1

20/1

40/1 41/1

VHS

#### Begründung:

Die Schiller-Volkshochschule der Stadt Ludwigsburg arbeitet seit ihrem Bestehen ohne Satzung. Ende des vergangenen Jahres wurde vom Finanzamt darauf hingewiesen, daß die Volkshochschule im steuerlichen Sinne nur dann als gemeinnützige Einrichtung gelten kann, wenn dieser gemeinnützige Zweck in einer Satzung festgelegt ist.

Es wurde daraufhin der beigefügte Entwurf einer Satzung für die Schiller-Volkshochschule der Stadt Ludwigsburg erarbeitet, der sich im wesentlichen an die Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung und an die Mustersatzungen der Landesverbände der Volkshochschulen anlehnt. Mit der Kreisvolkshochschule Ludwigsburg wurde die Satzung ebenfalls abgestimmt; die Kreisvolkshochschule wird im Kreistag einen gleichlautenden Satzungsentwurf vorlegen.

| Finanzielle Auswirk              | ungen?       | Haushaltsstelle |  |   |
|----------------------------------|--------------|-----------------|--|---|
| Ja () Gesamtkosten               | Nein         |                 |  |   |
| der Maßnahmen<br>(Beschaffungs-/ | Veranschlagu |                 |  | V |

#### Schiller-Volkshochschule der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 577, ber. S. 720) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am für die unselbständige Anstalt Schiller-Volkshochschule Stadt Ludwigsburg folgende Satzung beschlossen:

#### §1 Rechtsstatus und Zweckbestimmung

Die Schiller-Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der VHS ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Die VHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der VHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der VHS.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stadt Ludwigsburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der VHS nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Das verbleibende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### §2 Aufgabe

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

## §3 Eingliederung in die Stadtverwaltung

- (1) Die VHS ist Teil der Stadtverwaltung und fällt in die Zuständigkeit des für das Kulturwesen verantwortlichen Bürgermeisters. Sie ist Geschäftsteil des Kulturamtes.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

# §4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§2).

## §5 Leiter der VHS

- (1) Die Stadt bestellt einen Leiter der VHS, der hauptberuflich tätig ist. Sein Arbeits-/Dienstverhältnis ist durch einen Arbeits-/Dienstvertrag zu regeln.
  - (2) Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
    - a) die Aufstellung und Überwachung des Arbeitsplanes,

b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,

- c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel im Rahmen der Zuständigkeit,
- e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS,
- f) die Ermäßigung und der Erlaß von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die VHS,
- g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter,

h) die Öffentlichkeitsarbeit,

i) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle.

# §6 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter der VHS

Die Bestimmungen des §5 Abs. 1 gelten auch für die Anstellung von hauptberuflichen Mitarbeitern der VHS.

## §7 Kursleiter, Referenten

- (1) Die Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS im allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Gemeinderat erlassen wird.

## §8 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 15 Jahre alt ist. Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

# §9 Teilnehmerentgelte/-gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt/eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgelt-(Gebühren-)Ordnung, die vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg erlassen wird.

## §10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg,

Hans Jochen Henke Oberbürgermeister